

Auswahl möglicher Fördermaßnahmen – Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn

Fördermaßnahme	Regelungen
Erstaufforstung (Teil A d. NWW Förderrichtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung von Grundstücken, die aktuell kein Wald sind • Erstaufforstungsgenehmigung muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen
Wiederaufforstung (Teil B)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung von Waldflächen, die durch planmäßige Hiebsmaßnahmen notwendig werden oder auch auf Flächen, die durch das Eschentriebsterben geschädigt wurden (→ keine Folge der Extremwetterereignisse)
Wiederbewaldung von Schadflächen als Folge der Extremwetterereignisse (Teil F)	<ul style="list-style-type: none"> • gilt nur für Wiederbewaldung auf Schadflächen, die infolge der Extremwetterereignisse ab 2018 entstanden sind • Förderung von Wuchshüllen auch für bestimmte klimaangepasste Baumarten möglich (z.B. Kirsche, Spitzahorn, Linde)
Bewässerung bei geförderten Wiederbewaldungen (Teil F)	<ul style="list-style-type: none"> • nur förderfähig, wenn Fläche zuvor als Wiederbewaldung gefördert wurde • nach erfolgter Genehmigung des Förderantrages vor Beginn jeder Bewässerung zusätzlich Anzeige (Telefon, E-Mail) bei Revierleiter / Forstamt → Entscheidung über Notwendigkeit der Bewässerung liegt beim Forstamt (wenn keine Bewässerung notwendig, erfolgt auch keine Förderung)